

Gemeinde ..... Steinach .....

Landkreis ..... Wolfach .....

## Satzung

über den Bebauungsplan ..... für das Gewann "Hinterbach - Mühl matt" .....

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am <sup>4. Dez. 1968</sup> ..... den Bebauungsplan für das Gewann ..... "Hinterbach - Mühl matt" ..... als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinienplan (§ 2 Ziff. 3).

### § 2

#### Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan **M = 1 : 25.000**
- 2) Begründung **und Erläuterung**
- 3) Straßen- und Baulinienplan
- 4) Gestaltungsplan
- 5) ~~Straßenlängs- und Querschnitte~~ **Bebauungslängs- und Querschnitte**
- 6) Bebauungsvorschriften
- 7) .....

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7611 Steinach

4. Dez. 1968



Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am 23.10.1969  
 vom Landratsamt in Wolfach  
 genehmigt.  
 Genehmigung und Auslegung wurden am  
 bzw. in der Zeit vom 4.11.69 bis 20.11.1969  
 durch Anschlag öffentlich bekanntgemacht<sup>1)</sup>.  
 Hinweis im Verk. Blatt am 25.10.1969  
 Der Bebauungsplan ist damit am 21. November 1969  
 in Kraft getreten<sup>2)</sup>.  
 7611 Steinach, den 2. Dez. 1969  
 (Unterschrift)

Bebauungsplan  
 genehmigt  
 gemäß § 11 BBauG in Verbindung  
 mit § 1 / Abs. 2 Ziffer 1 der  
 2. DVO der Landesregierung.  
 23. Okt. 1969  
 Wolfach, den



Landratsamt  
 Baurechtsbehörde  
 in Vertretung

<sup>1)</sup> Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.  
<sup>2)</sup> Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.